

Baubeginn in der Vogelbrutzeit

Information der Baumschutzbehörde

Allgemeiner Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in § 39 strenge Regeln für den Zeitpunkt der Beseitigung bzw. des Rückschnitts von Bäumen und Sträuchern festgeschrieben. Ziel dieses Allgemeinen Artenschutzes ist es, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem 1. März und 30. September weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen unnötig Nist- und Brutstätten zu entziehen.

Fällungen und Schnittmaßnahmen müssen daher außerhalb des oben genannten Zeitraums durchgeführt werden (Berücksichtigung im Bauzeitenplan).

Geschützt sind grundsätzlich alle Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze wie z.B. älterer Efeu und zwar standortunabhängig im gesamten Stadtgebiet. Bei Bäumen hängt es vom jeweiligen Standort innerhalb des Stadtgebietes bzw. von der Standortumgebung ab, ob diese den Bestimmungen des Allgemeinen Artenschutzes unterliegen.

Einige Maßnahmen an Gehölzen sind auch aufgrund bestehender Ausnahmen weiterhin ganzjährig erlaubt. Dies bedeutet aber nicht, dass Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften (Baumschutzverordnung, Landschaftsschutzverordnung etc.) außer Kraft gesetzt werden; bei den Verboten des Allgemeinen Artenschutzes steht lediglich der Zeitpunkt und nicht die Zulässigkeit der Maßnahme als solche auf dem Prüfstand.

Die Verbote des Allgemeinen Artenschutzes gelten deshalb u.a. in folgenden Ausnahmefällen nicht:

- Bei der Fällung oder bei Schnittmaßnahmen an Bäumen in gärtnerisch genutzten Grundstücken, also in den üblichen Hausgärten (bei Vorliegen einer ggf. notwendigen



Genehmigung nach der Baumschutzverordnung oder einer anderen Vorschrift), sowie bei Bäumen im Wald.

- Beim schonenden Form- und Pflegeschnitt, zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Das vollständige Entfernen von Gehölzen darf im Regelfall nur in den Monaten Oktober bis Februar erfolgen.
- Beim Fällen von Bäumen oder dem Durchführen von Schnittmaßnahmen zur notwendigen Gefahrenabwehr.
- Bei der Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens.
- Bei Fällungen im Zusammenhang mit behördlich zugelassenen oder durchgeführten Maßnahmen die im öffentlichen Interesse nachweislich nicht bis zum Ende der Vogelbrutzeit (30. September) verschoben werden können.

Wenn im Einzelfall im Zeitraum März bis September doch einmal Fällungen oder Schnittmaßnahmen als unaufschiebbar erscheinen, die nicht unter

die ganzjährig zulässigen Maßnahmen fallen, kann ein Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG) bei der Baumschutzbehörde gestellt werden. Sie kann nur gewährt werden, wenn die Gehölzbeseitigung während der Vogelbrutzeit aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesse notwendig ist oder wenn die zeitliche Verschiebung bis nach dem 30. September nachweislich zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall führen würde, die vom Gesetzgeber so nicht gewollt oder nicht erkannt wurde. Gleichzeitig muss die Abweichung von den naturschutzrechtlichen Standards mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar sein.

Im BNatSchG sind bereits Ausnahmetatbestände für häufige Problemfelder (z.B. bei Baumaßnahmen und für die Beseitigung von Gefahren bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit) enthalten. Die Erteilung einer Befreiung ist deshalb nur für sehr spezielle Einzelfälle denkbar.

Besonderer Artenschutz

Neben dem Allgemeinen Artenschutz gilt der Besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG. Dieser verbietet, neben der Tötung u.a. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten. Hierunter fallen z.B. alle europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse.

Maßnahmen an Gehölzen, aber auch an Gebäuden dürfen deshalb nur dann durchgeführt werden, wenn weder die Tiere selbst noch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG). Die Verbote des Besonderen Artenschutzes gelten ganzjährig.

Unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt sind. Dabei ist nicht nur an das Nest in der Hecke oder im Baum sondern beispielsweise auch an regelmäßig von Fledermäusen oder Spechten genutzte Baumhöhlen zu denken. Im Zusammenhang mit der Sanierung oder dem Abbruch bestehender Gebäude ist besonders auf Gebäudebrüter zu achten. Ein Augenmerk ist auch auf Nistplätze in Mauernischen zu legen und auch das Nest in der mit Efeu oder Wein bewachsenen Fassade sollte nicht vergessen werden. Grundsätzlich sind Störungen in der Brutsaison zu vermeiden, gerade im Zusammenhang mit Abbruch, Neubau oder Sanierung von Gebäuden, aber auch bereits beim Aufstellen von Gerüsten.

Sollte die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar sein, ist, um ein behördliches Einschreiten (Baueinstellung, etc.) zu vermeiden, noch vor Beginn der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde notwendig:

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80534 München
Telefon: 089 2176-0

Bei Beachtung der o.g. Hinweise ist das Begehen einer Ordnungswidrigkeit oder gar einer Straftat vermeidbar (§§ 69, 71, 71 a BNatSchG).

Unabhängig von den oben genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Vorschriften der Baumschutzverordnung, Landschaftsschutzverordnung etc. zu beachten.

Serviceangebote der Lokalbaukommission

Beratungszentrum

Persönliche Beratung

Montag bis Freitag (außer Mittwoch)
9 bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag
13.30 bis 16 Uhr
Blumenstraße 19 / Erdgeschoss,
80331 München

Telefonische Beratung

Telefon: 089 233-96484
Montag bis Donnerstag
9 bis 16 Uhr
Freitag
9 bis 12 Uhr

E-Mail:

plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de
Bei Anfragen per E-Mail ist immer eine Telefonnummer für Rückfragen anzugeben.

Internet:

www.muenchen.de/lbk

Postanschrift:

Blumenstraße 28 b
80331 München

Zentralregistrator

Einblick in vorhandene Genehmigungen, Kopieren von genehmigten Plänen
Montag bis Freitag (außer Mittwoch)
9 bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag
13.30 bis 16 Uhr
Telefon: 089 233-20788
E-Mail:
plan.ha4-zentralregistrator@muenchen.de

Weitere Informationen

LBV Kreisgruppe München
Klenzestr. 37
80469 München
Telefon: 089 20027073
www.lbv-muenchen.de

Impressum

Herausgeber
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Lokalbaukommission
Zentrale Dienste
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de/lbk

Fotos:
Heinz Tuschl (Titel), LBV Archiv
Dr. Andreas Zahn LMU (Rückseite)

Februar 2022

